

FDP

**Die Liberalen
Bündner Herrschaft**

FDP.Die Liberalen Bündner Herrschaft

Parteistatuten

Revidierte Fassung 2001

Anpassung Fassung 2024

Statuten der FDP. Die Liberalen Bündner Herrschaft

Art. 1 Zweck

Die FDP. Die Liberalen Bündner Herrschaft (kurz FDP Bündner Herrschaft) ist eine politische Vereinigung aller Bevölkerungskreise. Sie ist dem liberalen Gedankengut verpflichtet und bekennt sich unserem historischen gewachsenen, föderalistischen Rechtsstaat.

Sie setzt sich zum Ziel, die persönlichen Freiheiten, gepaart mit sozialer Verantwortung, zu fördern.

Die Kreispartei pflegt dieses Gedankengut und ist bestrebt, es zu verbreiten.

Die FDP Bündner Herrschaft ist eine regionale Sektion der Kantonalen und damit auch der Schweizerischen Freisinnig-Demokratischen Partei.

Die Beschlüsse und Programme der FDP. Die Liberalen Graubünden und der Schweiz betrachtet sie als allgemeine Wegleitung für ihre politische Tätigkeit in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten. Sie behält sich vor, im Einzelfall anderslautende Parolen auszugeben.

Art. 2 Rechtsform

Die FDP Bündner Herrschaft ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, welche der Annahme durch den Vorstand bedarf. Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger können vom 18. Altersjahr an Mitglied werden, sofern sie nicht schon Mitglied einer anderen politischen Partei sind.

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

Der Austritt aus der FDP Bündner Herrschaft ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Die Jahresversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitglieder der vier Kreisgemeinden bilden je eine Ortsgruppe.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied der FDP Bündner Herrschaft erhält die Statuten der Kreispartei.

Die Mitglieder sind eingeladen, am Parteitag der **FDP.Die Liberalen** Graubünden und an den Versammlungen der FDP Bündner Herrschaft sowie deren Ortsgruppen teilzunehmen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für parteiinterne Ämter in den Gemeinden, in der Region und im Kanton zur Verfügung stellen, sich aktiv für das Erreichen der Ziele der FDP Bündner Herrschaft einsetzen und mithelfen, neue Mitglieder zu werben. Sie bezahlen die von der Jahresversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Art. 5 Organe

Die Organe der FDP Bündner Herrschaft sind:

1. Die Jahresversammlung
2. Die Parteiversammlung
3. Der Parteivorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

Über die Verhandlungen der Parteiorgane wird ein Protokoll geführt.

Art. 6 Die Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet im Frühling statt. Ihr obliegt:

1. Die Wahl des Präsidenten sowie weiterer sechs bis acht Vorstandsmitglieder und der zwei Revisoren auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich;
2. Die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages;
4. Der Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 7 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn es mindestens 20 Mitglieder verlangen.

Als Bedarf gilt in der Regel die Vorbesprechung von politischen Sach- und Wahlgeschäften, für welche ein spezielles regionales Interesse besteht.

Der Parteiversammlung obliegt:

1. Die Bezeichnung der Kandidaten für Behörden ausserhalb des Gemeindebereiches und für die kantonale Parteileitung;
2. Die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, Sachgeschäften und in Vernehmlassungsverfahren;
3. Die Revision der Statuten;
4. Die Behandlung sämtlicher Sachgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung vorbehalten sind.

Art. 8 Der Parteivorstand

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten

- je einem Vertreter aus den Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins und Malans, welche von den Ortsgruppen der Partei zur Wahl vorgeschlagen werden.
den freisinnigen Grossräten und/oder weiterer Mitglieder.

Mit Ausnahme der Charge des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er vertritt die FDP Bündner Herrschaft nach aussen.

Der Parteivorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist verhandlungsfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Dem Parteivorstand obliegt:

1. Der Vollzug der statuarischen Geschäfts- und der Versammlungsbeschlüsse;
2. Die Bezeichnung von Abgeordneten an die kantonalen Parteiversammlungen sowie der Vorschlag von Kandidaten als Delegierte zu eidgenössischen Parteiversammlungen zuhanden der Kantonalpartei;
3. Die Aufstellung eines Arbeits- und Aktionsprogrammes und dessen Durchführung;
4. Die Ernennung von Kommissionen, z.B. für Finanz-, Propaganda- und Werbeaktionen;
5. Die Vorbereitung von Jahres- und Parteiversammlungen.

Die Vertreter der vier Gemeinden im Vorstand sorgen für die Verbindung zwischen dem Parteivorstand und den Ortsparteigruppen. Sie organisieren die Aktivitäten der Ortsparteigruppen, besonders die Vorbereitung von wichtigen Gemeindeversammlungen.

Art. 9 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie haben der Jahresversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Protokolle, Bücher und Belege zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Die Jahresversammlung und die Parteiversammlungen sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin durch persönliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen. Die Traktanden müssen in der Einladung bekanntgegeben werden.

Für die Wahlen und Abstimmungen gelten sinngemäss die entsprechenden Vorschriften der Statuten der Kantonalpartei.

Art. 11 Haftung und Finanzen

Für Verbindlichkeiten der FDP Bündner Herrschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Vereinskasse wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Der Kassierer erstellt zuhanden der Jahresversammlung die Bilanz und die Jahresrechnung. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die für die Vereinsaktivitäten nötigen Geldmittel werden durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und, sofern nötig, durch besondere Aktionen beschafft.

Art. 12 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mailadresse, werden der Mutterpartei sowie den zuständigen Orts- Kreis-, und Regionalparteien sowie Sektionen bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Parteiversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sie nach den Vorschriften von Art. 7 dieser Statuten einberufen wurde und in der Einladung die Auflösungsabsicht bekanntgegeben wurde.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelsmehrheit der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung der FDP Bündner Herrschaft wird das Vereinsvermögen bis zu einer Neugründung der Kantonalpartei zur treuhänderischen Verwahrung übergeben.

Art. 14 Inkrafttreten

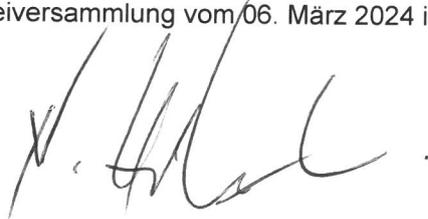
Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 06. Februar 2001 in Maienfeld angenommen und an der Parteiversammlung vom 06. März 2024 in Fläsch revidiert.

Fläsch, 06. März 2024



Andreas Zindel
Präsident



Nico Hollenstein
Aktuar